SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes "Oberer Sonnenberg" in Karlsbad-Mutschelbach

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986(BGBI. I., S. 2253), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBI. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 29.10.1997 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung "Oberer Sonnenberg"

in Karlsbad-Mutschelbach als Satzung beschlossen.

§ 1 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind die beigefügten zeichnerischen (Maßstab 1:500) Festsetzungen vom 19.02.1997.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in den zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan dargestellt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

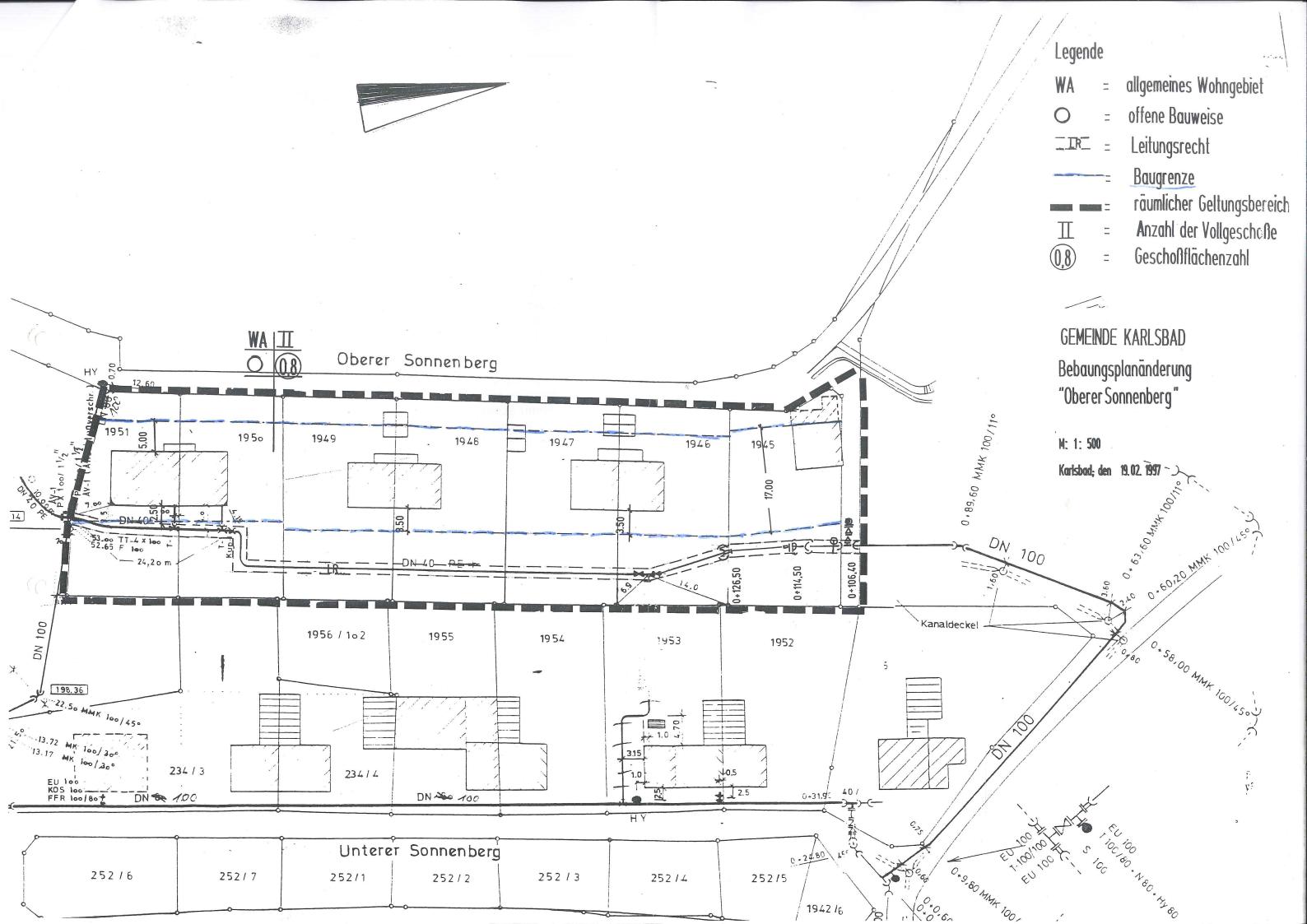
§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Karlsbad, 29.10.1997

(Haller)

Bürgermeister - Stellvertreter



Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenberg" im Bereich "Oberer Sonnenberg"

Die Bebauung im Planungsbereich wurde abweichend von der im Bebauungsplan vorgesehenen Bebauung ausgeführt. Um nun den Grundstückseigentümern noch angemessene bauliche Erweiterungen zu ermöglichen, ist es erforderlich den Bebauungsplan zu ändern. Damit sollen gleichzeitig qualifizierte Festsetzungen für den Änderungsbereich getroffen werden. Außerdem führt durch den Planbereich eine Hauptwasserleitung, die bisher weder planungsrechtlich noch grundbuchrechtlich abgesichert ist. Durch das im Bebauungsplan festgesetzte Leitungsrecht soll dieser Mangel behoben werden.

Durch den Bebauungsplan werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen nicht, da das bestehende Baufenster nur in seiner Lage verschoben wird. Die bisherige Baulinie wird verschoben und in Baugrenze umgewandelt und die hintere Baugrenze neu festgesetzt. Erhebliche neue Verdichtungen wird es durch die Bebauungsplanänderung nicht geben. Die verkehrliche Erschließung ist Bestand und wird durch die Bebauungsplanänderung auch nicht geändert.